

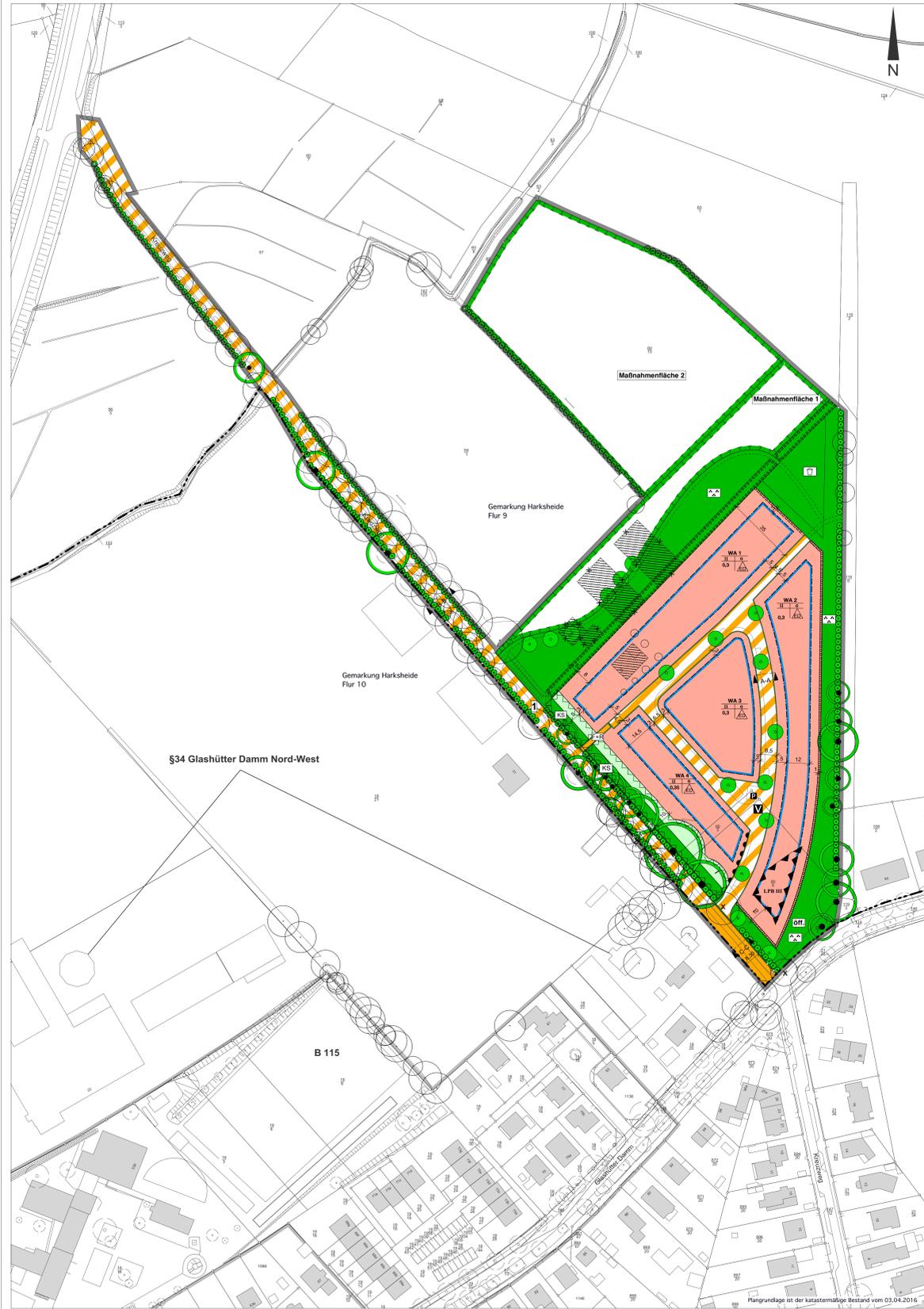
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt

"Kreuzweg"

Gebiet: nördlich Glashütter Damm / südlich Schleswig-Holstein-Straße / östlich Kreuzweg

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

Teil A - Planzeichnung -



M. 1 : 1000

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 19.07.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg" für das Gebiet: nördlich Glashütter Damm / östlich Kreuzweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)

Art der baulichen Nutzung

WA 1	Allgemeines Wohngebiet, mit Nummerierung	§ 4 BauNVO
α ≥ 0,3	Grundflächenzahl (Höchstmaß)	§ 9 (1) 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

	offene Bauweise	§ 22 Abs. (1), (2) BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. (1), (2) BauNVO
	Bauweise	§ 23 Abs. (1), (3) BauNVO

Verkehrsfläche

	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
	Fuß- und Radweg	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsanlieger Bereich - Mischverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	hier: Fuß- und Radverkehr, Notfahrzeuge, landw. Verkehr	
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	

Grünflächen

	öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage	§ 9 (1) 15 BauGB
	Übertragene Zweckbestimmung: Spielplatz	
	private Grünfläche	
	hier: extensive Wiese	§ 9 (1) 20 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	hier: extensive Wiese	§ 9 (1) 20 BauGB
	gem. textl. Festsetzung 4.4	
	gem. textl. Festsetzung 4.6	

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

	Anpflanzende Bäume	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Erhaltung von Einzelbäumen/Überhältern	§ 9 (1) 25 b BauGB

2. Nachrichtliche Übernahme

	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizubehalten sind hier: Knickenschutz	§ 9 (1) 10 BauGB
	Erhaltung von Knicks	§ 21 NatSchG
	Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
	Grenze des räumlichen Bebauungsplans	§ 9 (1) 7 BauGB

3. Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude	
	Künftig fortzuführende Gebäude	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstückbezeichnung	
	vorhandene Bäume	
	Straßenplanung	
	angrenzende Bebauungspläne	
	Flurgrenze	
	Öffentliche Parkfläche	

3. Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude	
	Künftig fortzuführende Gebäude	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstückbezeichnung	
	vorhandene Bäume	
	Straßenplanung	
	angrenzende Bebauungspläne	
	Flurgrenze	
	Öffentliche Parkfläche	

3. Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude	
	Künftig fortzuführende Gebäude	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstückbezeichnung	
	vorhandene Bäume	
	Straßenplanung	
	angrenzende Bebauungspläne	
	Flurgrenze	
	Öffentliche Parkfläche	

3. Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude	
	Künftig fortzuführende Gebäude	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstückbezeichnung	
	vorhandene Bäume	
	Straßenplanung	
	angrenzende Bebauungspläne	
	Flurgrenze	
	Öffentliche Parkfläche	

3. Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude	
	Künftig fortzuführende Gebäude	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstückbezeichnung	
	vorhandene Bäume	
	Straßenplanung	
	angrenzende Bebauungspläne	
	Flurgrenze	
	Öffentliche Parkfläche	

3. Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude	
	Künftig fortzuführende Gebäude	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstückbezeichnung	
	vorhandene Bäume	
	Straßenplanung	
	angrenzende Bebauungspläne	
	Flurgrenze	
	Öffentliche Parkfläche	

Teil B - Text -

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB)

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 In den Baugebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig. (§ 1 (6) BauNVO)

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1a BauGB)

2.1 In allen Baugebieten sind je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig, je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig. (§ 9 (1) 6 BauGB)

2.2 Für die Baugebiete ist der Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (Firsthöhe) der höchste Punkt der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche gemessen in der Mitte des Grundstücks.

2.3 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9 m. Der Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude. Bei der Verwendung von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektorenflächen darf die zulässige Firsthöhe um 0,5m überschritten werden.

2.4 Terrassen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, nicht aber innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen.

3.0 NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4 BauGB)

3.1 In den Baugebieten sind Garagen, Carports und Stellplätze nur auf den vorderen Grundstücksanteilen (begrenzt durch die hintere Baugrenze) zulässig. (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)

3.2 In den Baugebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Carports in den Vorgärten in einem Streifen von 3,0 m entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche unzulässig.

3.3 Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports mit flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Ausnahmsweise kann von der Begrünung der Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports abgesehen werden, wenn diese zu einem Anteil von mindestens 2/3 zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen bzw. Sonnenkollektoren in Anspruch genommen werden. Carports und Garagen sind durch Kleet- und Schlingpflanzen (je 2 m türlose Wandlänge mind. 1 Pflanze) dauerhaft zu begrünen.

3.4 In allen allgemeinen Wohngebieten ist je Grundstück nur eine Zufahrt mit einer Breite von max. 3,5 m zulässig.

4.0 SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 14 und 20 BauGB)

4.1 Nicht überdeckte Stellplätze und Zuwegungen auf den Baugrundstücken sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindere Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

4.2 Das von den Wohngebietsflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

4.3 Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf mindestens 0,5 m Tiefe auf allen nicht bebauten Flächen wiederherzustellen.

4.4 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche 1) ist durch punktuelle Bepflanzung mit heimischen Wildsträuchern und Bäumen auf 20% der Fläche und eine Ansaat mit Biotoprasen (Standortangepasste Regio-Saatgut mit 30% Kräuteralien) herzustellen und durch Begrünung der Gehwegentwicklung extensiv zu begrünen.

4.5 Die öffentlichen Grünflächen, einschl. der Knickschutzstreifen, sind naturnah als arten- und krautreiche Wiesenfläche zu entwickeln. Innerhalb der Fläche sind Erschließungswegen und die Herstellung eines Kinderspielfeldes sowie die Errichtung eines Unterstandes für Reuschschwalben mit einer Gesamtfäche von bis zu 2.000 m² versiegelter Fläche zulässig.

4.6 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche 2) ist zu einer extensiven Wiese zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.

4.7 Die Eingriffe des B-Plans 282 verursachen einen Ausgleichsbedarf von 5.542 m². Zugeordnet werden die Grünflächen (einschl. Knickschutzstreifen) im Geltungsbereich und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche 1) in einer Gesamtgröße von 11.106 m², die anteilig mit einer Fläche von 1530m² angerechnet werden. Für die neuen Verkehrsflächen werden davon 3.863 m² und für die neuen Baulflächen 1.679 m² beansprucht. Den Eingriffen des B-Plans 282 werden demzufolge Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches auf den Flurstücken 60/5, 60/6 und 60/10 jeweils teilweise, Flur 9, Gemarkung Harksheide zugeordnet. (§ 9 (1) 20 BauGB)

5.0 FÖRDERUNG REGENERATIVER ENERGIEN (§ 9 (1) 23b BauGB)

5.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1-3 sind mindestens 5 m² Solarcollectorfläche zur Warmwassererzeugung je Wohneinheit oder mindestens 10 m² Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Wohneinheit zu errichten. Die Errichtung der Anlagenteile ist ausschließlich auf Hauptgebäuden, Nebenanlagen und Garagen sowie auf Gartenhäusern zulässig.

6.0 MASSNAHMEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE BImSchG (§ 9 (1) 24 BauGB)

6.1 In dem in Teil A - Planzeichnung - gekennzeichneten Lärmpegelbereich sind bei Neu-, An- oder Umbauten bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen (passiver Schallschutz). Die Außenbauteile müssen nach Tabelle 8 der DIN 4109, Ausgabe 1989, mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung genügen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmppegelbereich L _a [dB(A)]	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R _{w,ext} [dB(A)]	Büroflurmaß
III	61-65	35	30

An vollständig vom Glashütter Damm abgewandten Gebäudeselten entfällt die Anforderung an die Schalldämmung der Außenbauteile.

6.2 Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Raumgeometrie und der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109.

6.3 Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern ist im Lärmpegelbereich III durch schalldämmende Lüftungsanlagen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen, sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung an den vollständig vom Glashütter Damm abgewandten Gebäudeselten zulässt. Lüftungsrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

6.4 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

6.5 Der Schallschutznachweis für die Festsetzungen Nr. 6.1 bis Nr. 6.4 ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Bebauungen zu erbringen.

7.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a BauGB)

7.1 Die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbinding festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzen an der selben Stelle gem. Pflanzliste zu leisten

7.2 Auf den Grundstücken der WA 1, WA 2 und WA 3 ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbäum (auch hochstämmiger Obstbaum) zu pflanzen.

7.3 Für die anzupflanzenden Bäume sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cm durchwurzelbarem Raum bei einer Breite von mind. 2,0 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.

7.4 Von den in der Planzeichnung festgesetzten neuen Baumstandorten sind Veränderungen des Standort bis zu 7,0 m ausnahmsweise zulässig, wenn die Verschiebung aufgrund erforderlicher Zuwegungen oder Grundstückszuschritten sowie Erstellung von Parkplätzen und Versickerungsanlagen notwendig wird.

7.5 Freistehende Müllammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sowie Trafostationen sind in voller Höhe einzuräumen.

8.0 ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 b BauGB)

8.1 Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleiben. Vorhandene Lücken des zu erhaltenden Knicks sind durch heimische, knicktypische Arten zu schließen.

8.2 Zu erhaltende Gehölze sind bei Baumabnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 19920, RAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (Kronentraufbereich zuzüglich 1,00 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetriebe freizuhalten.

8.3 In den privaten Grünflächen sind Abgrabungen, Geländeaufhebungen, Erschließungs- und Nebenanlagen einschl. baurechtlich genehmigungsfreier Anlagen und sonstige Versiegelungen unzulässig.

9.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 92 LBO (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

9.1 Für zum öffentlichen Straßenraum ausgerichtete Grundstückseinfriedungen sind ausschließlich für Gehölzplantagen, in die Drahtbäume integriert sein können, zulässig. Auch zulässig sind Wälle und Natursteinmauern mit einer Höhe von maximal 0,6 m in Kombination mit Hecken aus Laubgehölzen oder naturnaher Bepflanzung.

9.2 In allen allgemeinen Wohngebieten sind Staffelschosse über dem zweiten Vollgeschoss unzulässig.

HINWEISE

Die benannten DIN-Vorschriften können in der Stadtverwaltung zu den allgemeinen Dienstleistungen eingesehen werden.

Der Begründung liegt eine Planliste bei.

Die fachgerechte Pflege der vorhandenen Knicks ist zu gewährleisten. Es gelten die Vorschriften des aktuellen Krickgesetzes. Für den Knickzeitpunkt sind die Verbotsfristen gemäß § 27a NatSchG (15. März bis 30. September) zu berücksichtigen.

Knicks und öffentliche Grünflächen einschl. der Knickschutzstreifen sind mit Baubeginn während der Bauarbeiten gegenüber den Bau- und Verkehrsflächen abzukleiden und von jeglichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb freizuhalten. Die öffentlichen Knickschutzstreifen sind dauerhaft von den Privatgrundstücken abzugrenzen.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE GE- UND VERBOTE

Aus Artenschutzgründen sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

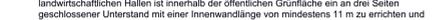
Unvermeidbare Gehölzabholungen und Knickdurchbrüche sind außerhalb der gesetzlichen Verbotsfrist für Gehölzabholungen gemäß der jeweils geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holsteins vorzunehmen.

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der potentiell vorkommenden Vogelarten vom 15.03. bis zum 15.08. erfolgen. Durch rechtzeitige Vegetationsmaßnahmen in Verbindung mit einer Überprüfung durch die Umweltüberwachung kann diese Frist vermindert werden. Hierbei ist auch der Umgebungsbereich von 100m in Bezug auf Wachten zu untersuchen.

Zur Vermeidung des Konflikts mit artenschutzrechtlichen Vorboten (BImSchG § 44 (1)3, Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) durch den Abriss der landwirtschaftlichen Hallen ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein an drei Seiten geschlossener Unterstand mit einer Innenwandlänge von mindestens 11 m zu errichten und mit 11 Nisthilfen für die Reuschschwalbe in gleichmäßigem Abstand fachgerecht auszustatten. Eine Nutzung als Unterstand z. B. zur Umklekabine ist zulässig. Ergibt eine Prüfung im Juni durch einen qualifizierten Ornithologen vor dem Abriss, dass die Nistplätze nicht mehr genutzt werden, kann der Bau des zuvor genannten Unterstandes entfallen.

STRASSENQUERSCHNITTE (Darstellung ohne Normcharakter)

Schnitt A-A
Planstraße



Schnitt B-B
Kreuzweg (Landwirtschaftlicher Verkehr)



Schnitt C-C
Kreuzweg



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbefugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 06.05.2016.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 02.06.2016 erfolgt.
Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 18.06.2015 den Geltungsbereich betreffend erlassen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 06.12.2011 durch eine Informationsveranstaltung und vom 07.12.2011 bis 04.01.2011 durch Auslegung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 03.03.2016 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2016 bis 28.04.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung zusammen mit dem ergänzten Aufstellungsbeschluss wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 18.03.2016 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Norderstedt, den 12.08.2016
Stadt Norderstedt
gez. Grete (D.S.)
Grete
Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 22.03.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topografie ist nicht Inhalt der Bescheinigung.
Bad Segeberg, den 05.09.2016
gez. Jörg Wöhlbein (D.S.)
Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Schleswig-Holstein
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.07.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19.07.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss beschlossen.
Norderstedt, den 12.08.2016
Stadt Norderstedt
gez. Grete (D.S.)
Grete
Oberbürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Norderstedt, den 12.08.2016
Stadt Norderstedt
gez. Grete (D.S.)
Grete
Oberbürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.08.2016 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verteilungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgangsanträge geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswidrigkeit des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 25.08.2016 in Kraft getreten.
Norderstedt, den 25.08.2016
Stadt Norderstedt
gez. Grete (D.S.)
Grete
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

